



Franz Ludwig von Cancrin

Ihro Ruffisch : Raiserlichen Majestat Collegienrasthes und Directors der starajarufischen Galzwerke, der kaiserlichen freien dkonomischen Gesellschaft zu St. Peterdsburg, der fürstlich : heisischen Akademie der Wissen, schaften zu Giesen, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

Appandlung

pon

dem Rechte des Eich : oder Sicherpfahles,

ein Beitrag ju bem Muhlenrecht.



Giefen, bei Krieger dem jungern x 7 8 &

Franz Ludivig von Lancein

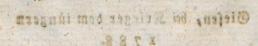
Ihro Rufffige Kafgerlichen Wagefiche Erllegientens
riese und Hercros ver fargjarunften Salzweite 7 ver kafterligen fi en Konschifchen Geschecht zu St. Presends burg, der feifelle beschichen Alabemie vor Kaffens
burg, der feifelle hab der netgeschichenden vorre schaftler in iefen ind der netgeschichenden Orelligenst zu Geschin Werten St. in der der

annionodd 18

物点位

dem Nichte ves Eich e wher Sicherpfahles,

die Beiteng zu bem Dichsecht.







actricben alfo, und baith feini eine aant

side of the same of the same and the same and

Teber das Necht des Eich = oder Sie cherpfahies ist noch sehr wenig ges schrieben, und das vermuthlich um dess willen, weil man dabei so wol der Nechte, als der Hydrotechnik kundig sein muß.

Ich habe noch in meinen deutschen Diensten manche Commission über diese und iene Streitigkeiten, wegen des Eiche pfahles gehabt, und der Schlagung des ein oder andern Pfahles bald als Commissionus, bald aber als Juschauer beiges wohnet. Ich glaube also, daß ich, so wol mit der nötigen Einsicht in die Gessetze, als die Hydrotechnik, über diese Materienoch so etwas Brauchbares schreis

ben kan, aus diesen Beweggründen ans getrieben also, und da ich schon eine gank vollskändige Abhandlung vom Wehrsbau, worauf ich mich hier beziehen kan, abdrukken lassen, liesere ich dann hiermit dem Publiko auch diese Abhandlung von dem Rechte des Lich= oder Sischerpfahles in die Hände.

Hoffentlich wird man darinn gewaht werden, daß ich zugleich mit Sachkente niß, und Erfahrung geschrieben, auch diese Materie so ganz deutlich, und vollsständig auseinander gesezt habe. Wenigestens dünkt mich, daß einige Schriftstelster mit etwas Verwirrung über diese Sache geschrieben hätten, besonders die, wovon Estor in seiner bürgerlichen Rechtsgelahrtheit der Teutschen, nur allein ausgenommen ist, welche zwisschen dem Wehr = und dem Mühlensfachbaum, und den auf ihre Hohen geschla=

schlagenen Wichpfahlen gar keinen Unterscheid machen, sondern nur allein ben Mühlenfachbaum mit seinem Biche pfahle erflaren, und bann barauf ihren Bortrag einrichten, Der boch meiftenteils den Wehrfachbaum, den darauf ges Schlagenen Bichpfahl, und die baburch bestimte Sohe des Wehres bezwekket. Durch bergleichen Schriften wird bann freilich mancher Richter, bei biefem und ienem Rechtsfalle, gang irre, weil babei meift nur von dem über den Bichpfahl Des Wehres erhöheten Wehrfachbaum Die Rede ift, Der Schriftsteller aber nur den Mühlenfachbaum mit seinem Bichpfahle erflart, dung nang fass a hista nemini

Alle diese Berwirrungen habe ich, wie ich mir wenigstens schmeichle, zu vermeisden, und alle bei dem Eich = oder Sicherspfahle vorkommende Fälle ganz genau zu unterscheiden gesucht. Ich habe mich aus gerdem

serfahren bei den, bei einem solchen Pfahle vorkommenden Fällen eingelassen, doch habe ich, der Ueverschrift vieser Abhandlung gemäs, keine solche Dinge mit untergemischt, die in ein anderes Fach des Mühlenrechts eine schlagen, das ich mir in einem kurzen Spessen noch bearbeiten zu können recht sehr wünsche.

Habe ich nun mit dieser Abhandlung ben Richtern, die mit den Streitsachen der Eichpfähle zu ihun haben, nod man chen habe ich über eine deutliche Anleitung zu der Kentnis des Eichpfahles flagen hören! einen geringen, aber doch wolgemeinten Dienst geleistet: So ist meine ganze Absicht erreicht. Giesen den sten October 1787.



Albhands

ferbent



Abhandlung :

foldse befiraft with

begeirent und haun

von dem Rechte des Eich = oder Sicherpfahle.

Einleitung.

5. I.

Rechte des Eich oder Sicherpfahles, mein Augenmert auf funf sehr wesentlich von einander unterschiedene Dinge richten, und die betreffen, in der Allgemeinheit gesprochen:

1. Den Ursprung, Begrif, und die Beschaffenheit des Lich oder Sicherpfahles, und den daher bes simten Kall der Mühlen;

21 4 2. Die

- 2. Die Schlagung eines Bich : oder Sicherpfahles, und die Unterfus chung eines alten Pfables;
- 3. Die Verfälschung des Sicherpfahe les, und Sachbaumes, und wie solche bestraft wird?
- 4. Die Misbrauche, Beeintrachtie gungen, und Verfälschungen, wels che die Muller bei ihren Mublen. in Rutfiche auf den Sicherpfahl begeben; und dann
- 4. Die gerichtliche Erkentnis in Sas chen des Sicherpfables.

Es ift die eine von biefen Macerien fo wichtige wie die andere, und barum will ich iede bes fonders, und das zwar fo vollständig, wie möglich, in den folgenden Rapiteln abbans beln, mich aber doch aller Orten der Rurge bedienen, Wife diadminimpul Trotte and

Den Ursbrung, Deavel Das erfte Kapitel

pon dem Urfprung, und Begrif, auch der Beschaffenheit des Gich= oder Sicher= ai Die pfahles,

sid onu

pfahles, und dem daher bestimten Falle der Mühlen.

of Andrewick of S. D. giraginia meginan dim

ie

Gewinnsucht, diese so unversiegliche Quelle des menschlichen Elends, ift ohne Zweis fel auch die Urfache, warum die Obrigfeiten fcon in ben altern Beiten, aber mahrscheins lich erft nach der Prfindung der Waffers mublen, benn aus den Zeiten des Juftiniani ift une nichts von dem Sachbaum und Sie cherpfahl übrig geblieben, ben Mullern ges wiffe Grangen vorfchreiben muften , über die folche das Waffer, das ihre Muhlen treibet, burch bie befanten Wehre, ober Wubre, nicht in die Sohe ftauen folten, damit folche, um eis nes grofern Gewinftes willen, Die Guterftutte, Die an den Rluffen liegen, woraus fie ibr 2Baffer nehmen , nicht überschwemmen , und verderben, auch den über, und unter ihnen liegenden Müllern nicht bald diefen, und balb ienen Schaben gufugen mogten (§ 1 Bif. 1). Und boch flebet biefem Llebel, fo gros es auch ofte, gegen ienen fleinen Gewinft, iff, taum durch die beften Bortebrungen gu be-26 5 gegnen:

gegnen: Denn die spissindigen Ersindungen übelgesinnter Müller nehmen nie ein Ende, amd wenigen Nichtern ist die Hydrotechnik so eigentlich bekant.

Sylene oce mentali 38, Conos, il obne diveis

Bwei Miebrauche, aufer benen, die ich noch im vierten Kapitel vortrage, find es vorz nehmlich, wodurch die Müller ihren Mitburgern so vielen Schaden zufügen, und die bestiehen:

- ineinem zu boch gebaueten Wehre;
- 2. In den zu hoch gelegten Schleusen por dem Mublgerinne.

Eben diese Gegenstände nun sind es, wobei man den Müllern gewisse Gränzen vorgeschries ben hat (§. 2), die ich dann in den folgenden §§. genauer erklären will.

Biegenden 17 bulleun-Arich Calb blafen ; and

Es leuchtet von felbst ein, daß wenn ein Wehr, oder Wühr (5. 2), es bestehe nun sellses aus einem eigentlichen Wehre, einem Ueberfalle, oder einem aus Schleusen zus fammen fammengeseten Webre, wobei die bochfie Oberfläche der Schuzbretter, die Bobe bes Webres beffine a), mit feiner Dbere flache zu boch gelegt wird (S. 3 Bif. 1), ales dann auch bem Obermuller, dem erffen Muller über diefem Wehre i das Waffer uns ger feine Dublrader gestauet, oder fo genans; tes Sinter : ober Schwellwaffer, wobei die Müblraber im ABaffer baden , verurs facht, bem Untermuller, bem erften Dalle ler unter diefem Bebre, aber das Waf fer aufgebalten , und bann bei alle bem auch noch bei ieder fleinen Bluth die Gegend an einem Bluffe, worinn diefes Wehr gebauer ift, überschwemt werden muffe b).

- a) Meine Abhandlung vom Behrbau &. 23, 25, 39, 47, 69, 77 und 82.
- b) Mochdiefelbe S. 19, 33, 44, 63, 74, 81 und Arrefredrir umerfathen in

gette mittener St auto dan viere and there

11m nun diefe Hebel zu verhuten : Go wird von der Obrigfeit bestimt, wie boch Die Oberfläche des Wehres gelegt werden foll? die bei bolgernen Meberfallweb-

ren



ren in der Oberstäche der Wehrlatte, des auch so genanten Sach : Zug: Wehr: oder Mahlbaums, dei steinernen Uederfallweh: ren aber in der höchsten Släche der Obersstäche der Arone, dei allen Wehren aber, die aus Schleusen insammen geset sind, in der höchsten Oberstäche der Schuzdretter bestehet. a), welches lettere ich dann in dieser Abhandlung ein sür allemal erminert haben will.

2) Meine Abhanblung vom Wehrban S.49 Buchstaben 3, b, §. 77 Bif. 20, und § 39, 69 und 82.

goid Cuivoin , offute prints

Damitman aber zu allen Zeiten ein siches res Merkmal haben möge, wie hoch die Oberstäche eines Wehres liegen, und das Wasser gestauet werden dörfe, um bei ieder Screicigkeit untersuchen zu können: Ob auch das Wehr noch seine gesezmäsige zöhe habe? So ist man auf die Ersindung gekomsmen einen Pfahl, nicht weit von den Wehsen zu seizen, dessen oberste Fläche mit dem 5. 5 gedachten Fachbaume in einem wassers

vechten Stande, ober in einer Forizontals fläche liegt, und diesen Pfahl nennt man den Eiche, Sichere, Zeege, Mahleoder Mühle pfahl, auch den Marquer a), den manzwie unten §. 12 und 13 vorkomt, von dem Eich = oder Sicherpfahl des Mühlensfachbaums, in welchem Verstande Biler und Polak, auch Weber und Zeyer vom Fachbaum und Sicherpfahlreden b), sehr wol unterscheiden muß.

- a) Joh. Georg Estors burgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen. Theil I. § 2394, 2395, 2399, 2400, 2404, 2405, und Theil III. 6. 2393.
- b) D. Joh. Math. Biler tract. iuridica de arbore et palo mol. Cap. I. §. I. II. & III. Polaks Math. foren. Scite 372, 373 und 405. Sam. Reinh. Webers differtatio inauguralis iurid. Iura molendinorum exhibens part. II. §. II. et III. Joh. Math. Beyers theatrum machinarum molinarium part. I. Cap. III. §. III, IV, V, VI et VII. part. I. Cap. VI. § XIV.

S. 7.

Man sest einen solchen Sichpfahl in eine, in die Brde gemachte Grude, und bas um deswillen, damit er weder durch Bosheit, Frevel, und Eigennus, noch auf irgend eine andere Art, so seicht beschädiget, und verans dert werden könne, aber sehr nahe an das Abehr, an einen Ort, wo so leicht nicht gesgraben wird, und das alles in Beisein vieler iunger Leute, damit solcher immer wieder gesfunden werden könne, wovon dann §. 27 mehr solgt.

S. 8. fum mediechtrimmt

Es bestehet dieser Wichpfahl aus einem festen, gemeiniglich eichenem Zolze, das in der Erde nicht so leicht versault. Er ist ao bis 12 Zoll breit und dit, und 3 bis 4, auch 5 Sus lang. Er hat unten ein 5 bis 6 Sus langes hötzernes Kreuz, damit er sich in der Erde nicht sezzen könne, auch zuweislen, eine lange, oft mit Lisen vorgeschuhete, Spizze, oder es stehet dieses Kreuz, damit es sich nicht sezze, auf einer Schwelle mit Psählen. Unch legt man auf das Kreuz schwere Steine, damit es weder zehoben, noch verrukt werden könne. Es besinder sich auserdem oben in diesem Psahle, dessen Dbersssächen oben in diesem Psahle, dessen Dbersssächen

flache mit Gifenblech, oder Rupfer bedete iff, worinn dann zuweilen der Mahme des Figenthumers der Muble geflochen wird, ein farter, im Ropfe bei 21 3oll breiter, und 11 bis 11, auch 13 3ou boher eiserner Magel, der eine it Sus lange Seder bat, womit er dann in dem Eichpfahle befestiget iff. Die Oberfläche des Ropfes von diesem Ragel nun ift, bamiter nicht rofte, nicht felten, wente diefer Ropf nicht gang aus Rupfer besteber, mit Rupfer beschlagen, und neben diefem, dene Saupenagel, befinden fich dann auch noch die Bupfernen Seirennagel, womit die eben ges bachte Platte aufgenagelt wird. In vielen Dra ten befindet fich auch noch oben an einem folchere Pfable em bolgernes Kreug , damit fich folder um befto weniger fessen, und baburch die Hohe des Wehres unrichtig, und zweifels haft werden tonne a). Aber fo gang genau laft fich diefes nicht vermeiden, und oft muffen daber die Gichpfable an einem gangen Grobs me unterfucht werben, wenn man entscheiden will, ob ein Dfahl noch in feiner anfange lich gesezlichen Sobe stebe?

8

R

n

6

6

ic

ic

18

1

a) Jo. Math. Biler tract, iur, de arbore et pa-

lo molinario C. II. 9. IV. Effore burgere liche Rechtsgelahrtheit ber Deutschen Th. 1. §. 2408.

S. 9.

Weil die Oberfläche biefes Pfahles mie der Oberfläche des Wehrfachbaumes, oder der Wehrlarre in einem mafferrechten Grande liegen muß (S.6): Go fest man diefen Pfabl fo in die fur ibn gemachte Grube in die Erbe (S. 7), daß die Oberflache des Ropfes des eben gedachten Ragels mit der Dberflache ber Wehrlatte gang genau in einer Horizontalflache liegt, und will baber die Dbfervang, bag, wenn bas Baffer gerade in biefer Dbers flache febet, eine Biene noch auf dem Ropf des Magels sizzen, sich darauf erbalten, und ohne die glügel und gufe zu beneggen, von dem Waffer trinten tonne a . Indeffen pflege man doch gemeis niglich die Oberflache diefes Ropfes einen Boll tiefer aufesten, als die Oberfläche bes Sachbaums, ober der Wehrlatte auf dem Bebre, weil bas Baffer an biefem Baume mit ber Beit etwas megfrift, es beift aber bies fer

fer Zou, der Erb. Tehr: oder Jehrzoll b), der aber bei steinernen Wehren, es sei dann, daß solche hölzerne Wehrlatten haben, niche katt finder c).

- a) Joh. Georg. Liebknecht de iis, quae circa palos terminales aquarum et molendinorum ex arte cognitu necessaria et acqua
 sunt Cap. II. §. VIII. Joh. Georg Estors
 burgerliche Nechtsgelahrtheit der Teutschen:
 Th. I. §. 2395.
- b) Polaks Math, for. Seite 406, Joh. Math. Biler tract, iurid, de arbore et palo mol. Cap. 11. §, VII, et VIII,
 - e) Johann Georg Eftore burgerliche Rechten gelahrtheit der Teutschen Th. I. S. 2396.

einer Cociacntal OF e Pour Co a to baff

ord good make only commodence in

oder Schlagung eines neuen, als der Unstersuchung eines alten Lichpfahles, ober nemlich noch in der gesezlichen zöhe stehe? gebraucht man eine schon im gemeinen Leben bestante Wasser, Seze, oder Bleiwage, und unterscheidet sich solche, um mehrerer Richstigkeit willen, nur darinn von andern, daß Kiche u. Sicherpfahl.

ber Steg, worinn das Loth hange, auf ber boben Rante, und der Mitte einer eigenen, gegen 10 Bus langen, 11 Boll biffen, und 5 Boll breiten Latte, von borrem Solge befestiget, also diese Gezwage viel gro: fer ift, als die, welche fich gewöhnlich die Sandwerfer bedienen. Dit diefer Gezwage nun wiegt man stets wasserrecht, oder bos rizontal von der Oberfläche der Webrlatte, bis auf die bochfte Stache des Ropfes vom Gichpfahl, ber eigentlich bestimt, wie boch bas Baffer geftauet werden muß, ober wiegt auche welches einerlei ift, von der Oberflache des Ropfes dieses Dfable, bis auf die Obers flache des Sachbaums, und wenn beide in einer Sorizontalfläche liegen (S. 6), so daß der Kachbaum des Wehres nur I Boll bober liegt, das ift feinen Zebrzoll hat (§.9): Go befindet fich ber Sachbaum in seiner gefege Tichen Sobe. dais dan und ei den dilgion m

gebraucht man eine, it en id gemeinen leben bes

So sehr auch durch diese gesetliche Bessermung der Sohe eines Wehres allen zu beforgenden Ueberschwemmungen, und Schasten den

den der Ober : und Untermuller vorges beugt wird; Go fan dem ohngeachtet doch auch noch badurch biefen Mullern fehr gefchas bet werden, wenn die Schleusen ober Schuss Bretter, wodurch das vor einem Wehre ges fauete Waffer in die Mublgerinne oder 3& deriche gelaffen wird, zu boch gelegt werden (5.3 Bif. 2): Denn biefe Schleufen find alse bann, wie Grunddamme anzufeben, die uns ter bem Spiegel bes Baffere liegen, und den fchnellern Abjug des Baffers verhinderna). Sobald aber diefes geschiebet: Go wird auch bas Strobmbert über bem Bebre verfans Bet, oder verfchlamt, und biefes fo wohl, als felbft die zu boch gelegten Schleufen, die bas Baffer ju boch in die Sohe treiben, verure fairen bann beides, Heberfchwemmungen, und Sinter : ober Schwellwaffer fur den Obermuller (& 4).

219

10

10

Re

Ďs

ie

ge

00

en

m

as

top

25

rs

in

aß

er

50

33

re=

die

ås

ars

a) Johann Cfaias Gilberschlags Sybroteche nif §. 593, 594 und 595.

S. 12.

Damit nun auch hierinn den Müllern eine Gränze fürgeschrieben werde: So bestimt die W 2 Obrige

Obrigfeit, wie viel bei einer unterschlachtis gen Muble die Oberflache der Schwelle in dem Berte, ober Geerde der Schleufen, worauf die Schuzbretter diefer Schleufen aufstehen, und welche Schwelle immer in Diefem Beerde die bochfte ift, und ebenwol, well auf ihr die Sache des Muhlengerinnes abgeteilt find, ber Sachbaum genent wird (6.6), der aber der Mühlenfachbaum, auch der Grund : ober Spuntbaum, und die Sauptschwelle beift, tiefer, als die Oberfläche des Sachbaumes in dem Webre, ber Wehrlatte (S. 5), ober des Wehrfache baums a) liegen foll, diefen Unterschied ber Sobe aber swifchen dem Webr = und dem Mühlenfachbaum nent man gemeiniglich ben naffen Sall b). Es wird biefer Fall mehe renteils auf dem eben gedachten Miblens fachbaum gemeffen, fo, baß man bie bars überftebenbe ABafferbobe bei fliefendem ABaffer mit einem Maasstabe miffet, und es bat der naffe Kall feine volle Sobe, wenn ber Spiegel des Waffers, der immer die Sohe des gespanten Wassers bestimt, und der Wassers Option

Wasserstand heist, mit der Oberstäche ber Wehrlatte streicht.

Bei ben Oberschlächrigen Mühlen, wobei die Mablgerinne über den Rabern liegen, wird eben fo beffimt, wie tief ber Mublenfachbaum, unter ber Dberflache ber Webrlatte, ober bes Webrfachbaumes lies gen, das ift wie viel Sall der Mubliraben haben foll, der dann auch geseglich, aber freilich nach der verschiedenen Befchaffenheit des Erdreichs febr unterfchieden beftimt ift, meift aber bat ein folder Graben in vissigem, ober Bluftigem Gebirge, welches bas Bafa fer leicht burchlaft, auf 6 Ruthen Lange x Boll c), ober auch wol auf 100 Jus lange nur & Boll Sall d). Es ift bei biefen Muhlen ber Müblenfachbaum immer ber erfte Quers balten an dem Müblgraben von dem Ges rufte, worauf bas Mahlgerinne liegt, und iff hierbei der Unterschied, um wie viel diefer ber Mublenfachbaum niederer liegt, als wie ber Wehrfachbaum ober bie Wehrlatte, ber n lestern miche le prets les maffe Sall.

a) Meine Abhandlung vom Wehrban §. 39 Buchs

- b) Job. Georg Effors burgerliche Nechtsgelahrtheit ber Teutschen Th. 1 § 2407 und 2409.
- c) Io. Math. Biler tract, jurid, de arbore ct palo mol. Cap. I. S. V.
- d) Polats Math. for. Geite 377.

22

S. 13.

Man schlägt auch neben den Wühlens fachbaum einen Lich soder Sicherpfahl, eben so, wie vorhin, wovon dann die Obersfläche des Nagels mit der Obersläche dieses Sachbaums in einer Höheliegt, doch läst man auch hierbei einen Jehrzoll zu (§. 9), und ment, zum Unterschiede, den Eichpfahl, der auf die Wehrs, diesen aber, den man auf ben Wehrs, diesen aber, den man auf den Mühlenfachbaum schlägt, den Mahlsweder Mühlenpfahl, es sommen indessen bei dem leztern nicht so viele Streitsachen vor, als wie bei der Höhe des Wehres a), da schon

aus ber durch den Sicherpfahl des Wehres beffimten Sobe des Wehres, und dem naffeit Rall, oder dem Unterfchiede, um wie viel der Mublenfachbaum tiefer, als der Wehrfache baum, ober die Wehrlatte liegen foll, gefuns ben werden fan, ob der Mublenfachbaum feine gefegliche Sobe babe, inzwischen unters Scheiben viele Schriftsteller beide Arten von Sachbaumen und Sicherpfahlen nicht, fie res den gemeiniglich nur von dem Mublenfache baum, und dem ibm jugeborigen Sichers pfahl, und das macht bann freilich manche Berwirrung, befonders zwifchen den bierinn etwa unerfahrnen Richtern, und ben Runfts verftandigen, die fich dann beide nie recht vers fteben.

Beide der Wehr's und der Mühlenfachs baum mussen auserdeme, dem Gesezze nach, stets wasserrecht, sezwägig, oder horis zontal, das ist ganz nach der Bleiwage lies gen, damit dadurch das Wasser in gleicher Höhe gespant werde b).

ai) Joh. Georg Estors bürgerliche Nechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I §. 526, 2399 B 4 und unb 2400. Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II §. IX, Io. Georg Liebknecht de iis, quae circa palos terminales aquarum et molendinorum, ex arte cognitu necessaria et aequa sunt Cap. II §. VII. Io. Math. Beyers theatrum machinarum molinarium part. I. Cap. III §. 3, part. I Cap. VI §. XIV.

b) Joh. Georg Estors burg. Rechtsgel. ber Teutschen Th. I 5.526.

S. 14.

So, und wie in den vorhergehenden §§.
gelehre worden, bestimmen die Geseise, wie hoch ein Müller, so wol bei einer ober =, als unterschlächtigen Mühle die Wehrlarte, oder den Webrsachbaum, der die Höhe des Wehrlarte, oder den Webrsachbaum, der die Höhe des Mahls gerinnes vorschreibt, legen dürse? Noch aber ist auch, so wol bei den ober = als untersschlächtigen Mühlen, zu bestimmen nörig, wie vielen Sall dann eigentlich eine Mühle has ben, das ist, wie tief der Spiegel des unter den Mühlensachbaum liegensoll, wenn dies dem Mühlensachbaum liegensoll, wenn dies

fer, ber Spiegel diefes Waffers, mit bem Webrfachbaum des Untermullerwebres Areicht? damit der Defisser Diefer Muble eis nen für immer bestimten Wasserfall babe, und man im notigen Sall beurtheilen tonne, ob er den Wehr ; oder Mühlenfachbaum erbobet, ober wie man fagt aufgebauet, ober überbauet babe? wodurch er dann Lleber= fcwemmungen, und hinterwaffer bei ber Obermuble verurfacht (S. 4); oder ob er gut. wenig Fall, und der Untermuller übers bauer? ober ob er, wenn feins von beiden fate finden, ben geseglichen Wafferfall babe? ben man bann, jum Unterschiebe bes naffen Salles (S. 12), gemeiniglich ben erottenen Sall zu nennen pflegt, und ber eigentlich anzeige, um wie viel, ber gedachte Spiegel bes Baffers bem Mittelpunft ber Erbe naber ift, als die Dberflache des Mublenfachbaums. Bei den oberschlächrigen Mühlen begreift man gemeiniglich unter bem Wort Sall, ober Befalle beiben, ben naffen (S. 12), und troffenen Sall zugleich, den ich anders wo abzuwiegen lebre a), indeffen verfteber man aber

aber auch nicht felten unter bem Wort Ges fälle ben eben gebachten trottenen gall.

Son dem Wasserbau bei den Mühlen, der mit dem bei den Bergmaschinen einerlei ist, handele ich übrigens in meiner Bergmaschinenkunst, und muß ich noch bemersku, daß bei den oberschlächtigen Nühlen niemals so vieler Streit vorsätt, als wie bei den unterschlächtigen, weil iene gemeinisglich an kleinen Flüssen liegen, die wenig Uesberschwemmung verursachen, und weil dabei der Fall nicht so rar ist, eben daher komt es aber auch, daß die Schristesteller bei der Masterie, die ich in dieser Abhandlung bearbeite, meist nur die unterschlächtigen Mühlen bespweisen.

a) Meine Markscheibekunst §. 1033 und 1039. Meine vermischte Schriften vierte Abhand. lung §. 5.

S. 15.

Meil der Spiegel des Wassers unter den Mahlvådern bei kleinem Wasser, eis nem Basser, dessen Spiegel nicht mit der Oberstäche der Abehrlatte streicht, sondern unter unter ibr febet (S. 12), das dann an einis gen Orten Seegewaffer beift, niederer, bei grofem Wafferaber, wobei das 2Baffer uber die Oberfläche des Wehres falt, also der Spiegel des Waffers bober, als diefe Glache liegt, flets bober ift: Go ift auch, fo wol bei ober : , als bei unterich lachtigen Mub: len der naffe Sall bei tleinem Baffer fleis ner, bei grofem aber grofer, als ber gejege liche (S. 12), der trottene Sall bingegen ift bei ienem Baffer, wobei fich der Spiegel bes Baffers unter ben Dublrabern fentt, arofer, bei biefem Waffer aber, wobei fich ber Spiegel bes Waffers unter biefen Raberit erhebt, fleiner, als der gesegliche, und ift bei beiden Waffern der Unterschied im naffen und trottenen Sall fo verschieden, als un= terfchieben babei die Wafferbobe ift. Det wabre und gesegliche naffe und troftene Sall, wornach die Muller ihre Webre, und die Sobe ihrer Mubleader richten muffen, ift dabei inswischen immer der, welcher im 12 und 14 S. erflart worden.

Den

Den trokkenen gesezlichen Fall nun sins ber man, wenn man bei ober, wie bei unters schlächtigen Mühlen, zu der Zeit, wenn der Spiegel des Wassers mit der Wehrlatte des Untermüllerwehrs streicht, von eben dies sem Spiegel unter den Rädern, die auf die Oberstäche des Mühlenfachbaums mit einer Bleiwage den Fall abwiegt (S. 10).

Bei Bleinem Baffer, und den unterfcblachrigen Mublen bingegen, wo ber Spiegel bes Waffers nicht mit der Webrlatte ftreicht, also ber naffe Sall nicht auf dem Mühlenfachbaum gemessen werden fan (6. 12), findet man den wahren und gefeglis chen naffen Sall, wenn man die Sobe des auf dem Dubtenfachbaum febenden Waf fers, und die Sobe, um wie viel die Bebra fatte hober ftebet , als der Spiegel des vor ibm ftebenden Waffers , sufammen abbire; man findet aber and biefen, ben gefeglichen und wahren naffen Sall bei den obers Schlächtigen Mublen, wenn man ben Fall von der Oberfläche der Wehrlatte, bis auf

auf die Oberfläche des Mühlenfachbaums abwiegt.

A Carle of the Section drops down made

Es ift nicht genug, daß der Wehr ; und der Mühlenfachbaum ihre gefegliche Sobe baben, und beibe ber naffe und troffene Sall geborig bestimt find (6. 12, 13 und 14), fondern die Obrigfeit muß zugleich auch die Lange des Webres bestimmen : Denn wird bas ABebr verturgt, und turger als die Gerobme babn; Go flauer fich bas ABaffer bei ben geringften Bluthen juruf, und verurfachet Heberschwemmung , und Sinter = oder Schwelwaffer bei ber Obermuble, (§. 4). Ift foldes im Gegenreil gulang; Go wird das burch bei wach fendem ABaffer dem Untermula ler, wobeider Muller diefes Webres eine Mene ge Waffer famlet, bas Waffer aufgebals ten a). Huferdem allen ift aber auch notig, bale, um die Behthoben defto beffer beurteilen gu tone nen, die Sobe der Wehre des Ober : und Untermullers gegen einander abgewogen, und dann die Sobe der Mublrader, bamis fein Miller feine Rader erhoben, und bann

bann boshafter weise uber Schwellwaffer flagen tonne, bestimmt werbe. Eben fo ift bann auch erforderlich, daß die Jahl diefer Ras der, die Lange und Weite des Bafferbetts vor dem Mublenfachbaum, und dann bie Weite, und Jahl ber Sache im Mublines rinne, oder Baderiche, damit bavor fein Schwellwaffer entstehe, von Obrigfeitemes gen feft gefest werbe b). Sonft muß auch, aus der eben gedachten Urfache bestimt fein, ob, und mit welchen Radern, ober Gangen ber Muller sur Bluthzeit mablen, und welche Schuffen er juftellen , ober gieben, ja wie viel bas Webr bei feichtem 2Baffer trotten liegen, und wie boch bas Schugbrett im Slurbaang fein fou?

a) Johann Cfaias Silberschlags Sybroteche nif &. 642 in der Anmerk.

b) Johann Georg Eftors burgerliche Rechts.
gelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2406.

17:1

Aus dem, was in dem 15 und 16 S. ges sage worden, und da der nasse und trokkene Fall bei kleinem, und großem Wasser sogar sehr

febr unterschieden ift, ift bann auch flar, baf, wenn man den Sall einer Müble unterfus chen will, foldes bei kleinem Waffer, ber and fo genanten Seegezeit, und zwar zu zweimal geschehen muffe a), wo möglich bann, wenn der Spiegel des Waffers mit den Oberflächen der Mehrlatten ftreiche (6. 14): Und ift das nicht, und diefer Spiegel steher niedriger, als diese Obers flachen; Go muß man diefen Unterscheid fo, wie man ihn auf dem Untermublenwehr gefunden, von dem abgewogenen froffenen Sall einer Duble abziehen, ba man bann, wenn der Reft dem gefeglichen troffenen Sall gleich ift, den mabren troffenen Sall bekomt (S. 14 und 15), den wahren naffen Sall einer Muble bingegen erbate man, wenn man ben Unterschied, um wie viel bas Baffer bei diefer Dauble niederer ats feine Bebrlatte ftebet, su bem auf dem Drabe lenfachbaum diefer Muble gemeffenen naffen Sall addirt, und fiebet, ob idie Gumme bem nefeglichen naffen Sall gleich ift (S. 12 und 15)?, where an interver beingoines not

er

ift ås

ts

bie

tes

in

100

1),

110

ers

he

vie

211

im

cija

180

ges

ne

jar br

a) Joh.

a) Joh. Georg Eftors burgerliche Rechtsgelahrtheit der Teuschen Th. I. S. 2403.

18. C. S. Herry M. S. Story S.

Bei diefem, bem Sall der Mublen muß ich nun auch noch bemerten, bag wenn man die Gluffe nicht ftete rein halt, und zu Zeis ten von den hineingefallenen Buschen und Baumen reiniget, auch die fich verengten Ufer absticht, und die Sandbanke, und Infeln wegschafe; bann ber Strobm bas durch aufgeschwelt, und in die Sobe ges fauet, alfo babei die Begend überfchwemt, und den Obermullern Schwellwaffer verurs facht werde (S. 4), eben badurch geschiehet es aber auch, daß der den Mühlen ubrans fanglich bestimte Sall nicht genau unters fucht werden fann a). Gemeiniglich wird diese Arbeit den Unterthanen an einem Strobme, die bavon gewinnen, aufgelegt b), eigentlich aber fan ihnen nur bei folchen Stuffen eine folche Arbeit jugemuthet werden, die in ihrem Bigenthume find, nicht alfo von öffentlichen Gluffen, die den Landesfür= ften sufteben, worauf fie bann alle Muge zungen

zungen siehen, und alle Soheitsrechte ausüben.

- a) Joh. Georg Effors burgerliche Rechtsge. labrtheit der Teufchen Th. I. §. 2414.
- b) Ebenderfelbe Th. III, S. 2414.

S. 19.

Eine auserdem allen, bei den Wehren vorstommende höchstwichtige Frage ist die: Wie boch muß dann nun eigentlich die Wehrslatte, oder der Wehrsachbaum, worsnach sich der ganze Mühlenbau richter, bei einem Wehre gelegt werden?

Es lassen sich hierbeiswei Falle unterscheis den, und es betrift diese Frage entweder schon gebauete Wehre, oder es sollen ganz neue Wehre angelegt werden.

Ist der erste Sall: So bestimmen schon Geseze, oder Berträge, wie hoch eine Wehrstatte liegen soll? Und weil dabei, wenn nur diese Hohe niemals in Widerspruch gewesen ist, der Müller auf die Höhe dieses Wehressschon ein wol erworbenes Recht hat; So muß dann auch diese Sohe bei allen und Lichen Geherpfahl.

ieden Streitigkeiten zum Grunde gelegt werben.

Findet bingegen der andere Sall Gratt: Go muß man nach ber Lage und Beschaffens heit der Gegend, bamit solche nicht übers schwemt, auch den Müllern über und unter diesem Webre, durch ein folches neues Werk fein Schaden zugefüge, also Riemand in seinem wol erworbenen Rechte gefrante werde (S. 2), wol überlegen, wie boch ein foldes Wehr gebauer werden muffe, und muß man hierbei auf die Beschaffenheit ber eben, ober erhaben liegenden Gegend an dem Rluffe, und den Sall des Ober : und Uns rermullers Rufficht nehmen , am beften aber ift es , wenn man ein folches Wehr in feiner Sobe nach der Sobe anderer Webre in dieser Gegend des gluffes richtet, worinn das Webr zu liegen komt, und wo möglich dafür forgt, daß es wenigstens noch zwei Rus unter ber Oberflache der ju beiden Geis gen anstosenden Ufer liegt a). Weil indessen, bei ber Unlegung eines neuen Webres, fo wol die in der Gegend diefes Bebres benuterte Bemeine Gemeinden, als die Ober und Unters muller ein so groses Interesse haben: So muß die Höhe eines solchen Wehres mit Juszieh und Einstimmung dieser Leute besstimt werden b), und es ist besser, wenn man es, mir dem Vorbehalt, daß man solches, wenn man dessen Unschädlichkeit einsähe, durch einen Aufsaz erhöhen lassen wolle, lieber erwaszn nieder, alszu boch bauer, das dann bei Wehren die aus Schleusen bestehen, sehr leicht geschehen fan c).

Das betraffe blos die Hohe der ABehrlatte, oder des ABehrfachbaums, eine gleiche Borssicht mus man aber auch bei dem Mühlenfachsbaum gebrauchen.

- a) Meine Abhandlung vom Behrbau §. 19.
- b) Polaks Math. for. p. 405. §. 66.
- c) Meine Abhandl. vom Behrbau §. 33.

Das zweite Rapitel von der Schlagung eines Eich-oder Sicherpfahles, und der Untersuchung eines alten Pfahles.

1 1 1 20. S. 20. ...

Ich werde in biefem Kapirelavon ber E 2 Schlage

Cotton todo

Schlag-und Untersuchung eines Bichpfahs les (S. 1 Bif. 2) zwei Materien vortragen.

1. Die Schlagung eines neuen; und bann

2. Die Aufgrab = und Untersuchung eis nes alten Lich = oder Sicherpfahles.

Bon beiden also mehr in den gleich nachfols genden SS.

S. 21.

Bei der Schlagung eines neuen Liche pfahles (§. 20 Bif. 1), muß man unterscheis den: Ob

- 1. ein ganz neuer Pfahl zu einer neu zu bauenden Mühle geschlagen; oder
 - 2. statt eines alten, nur ein neuer ges fezt werden foll?

Die Verfahrungsart ift in beiden Fällen sehr von einander unterschieden, und darum will ich iede besonders vortragen.

S. 22.

Soll ein ganz neuer Eichpfahl, zu einem sneuen Mühlenwehr geschlagen, oder gestosen werden, da, wo noch niemals eine Mühle gebauer ware (§. 21 Zif. 1): So

muß folches bei nicht grosem Wasser ges
schehen (§. 17), und muß man dabei sein Augenmerk auf vier ganz verschiedene Mares
rien richten:

- r. Huf die Personen, welche die bet einem solchen neuen Werk vorkommende Zandlungen unternehmen;
 - 2. Auf das Interesse, welches die ans liegenden Gemeinden, besonders der Ober = und der Untermuller bei eis nem solchen Baue haben;
 - 3. Auf die Sezzung, oder Schlagung des Lich = oder Sicherpfahles anund für sich selbst; und bann
 - 4. Auf das darüber zu führende Wasserprotokoll.

In den folgenden SS. will ich alle biefe Mates rien genau abhandeln.

§. 23.

Aus dem vorhergehenden Kapitel ist klar, daß die Sez : Stos : oder Schlagung eis nes Sicherpfahls eine gerichtliche Zands : E 3 tung,

lung, dabei aber eine ganz befondere Sache kenenis notig ist, die nur die besissen, welche mir der Hodrotechnik umgegangen sind. Also werden auch zu der Schlagung eines neuen Lichpfahls (§. 22 Zif. 1) zweierlei Perssonen erfordert:

- 1. Gerichtspersonen; und dann
- 2. Sach soder Wertverständige (artis periti).

Bon beiden alfo mehr in den nachftehenden SS.

S. 24.

Die Gerichtspersonen, unter deren Aucs
torität die Schlagung eines neuen Sichers
pfahls vorgenommen wird (§. 23 Sif. 1),
damie diese Handlung eine rechtliche Wirs
kung haben möge a), sind meist die Amts
teute, in deren Gerichtszwang ein solcher
Pfahl geschlagen werden soll b), und muß, dem
Gerichtsbrauche nach, damie der darüber
zu versertigende schristliche Aufsaz völligen
Glauben habe, ein Actuarius der ganzen
Handlung beiwohnen, und solche schristlich
versassen. Es giebt aber auch Provinzen in
Deutschland, worinn ein eigenes Wasserges
richt

richt dur Berhandlung dieser Sache angeordener ist, und dahin gehört das kaiserliche Reichswassergericht in der Wetterau, wos von unten §. 45 und folg. mehr vorkomt. Zus weilen geschieht es auserdem aber auch, daß besonderen Commissaries, besonders solchen, die der Rechte sowol, als der Hydrotecknik kundig sind, die Sessung eines neuen Sicherapsahles übertragen wird, doch adhibiren auch diese kunstvertändige Müller, die alle das, was nötig st, gehörig besichtigen, und tersuchen, und darüber ihr Gutachten geben.

Diesemnach ist die Sezzung eines ieden Lichpfahles, und die Legung eines Sachsbaumes, ohne obrigkeitliche Auctorität, ohne alle Wirkung, völlig null und nicherig, ia böchst strafbar, und es wird solche bei den Müllern gemeiniglich mit 500 Gulden bestraft c). Seen so soll aber auch bei einer gleich großen Geldbuse dabei nicht mehr, als ein Joll (§. 9) über die gesezliche Zöhe des Wehrs oder Mühlensachbaumes zugeges ben werden d).

a) Joh. Georg Effors burgerliche Nechtsgelabrtheit ber Teutschen Th, I. S. 2397'.

€ 4 b) Io.

- b) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. §. IX. Leupolds theatrum machinarum molarium part. II. p. 190.
- e) Joh. Georg Effors burg. Rechtsgel. ber Teutschen Th. I S. 2415.
- d) Io Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II §. VIII, Cap. III §. III, Io. Reinh. Weber differt inaug. iurid. iura molendinorum exhibens part. II §. III.

S. 25.

Die Sach = oder Werkverständige, welche man bei einer folchen gerichtlichen Hands lung adhibirt (§. 23 Zif. 2), bestehen in eis nem kande in vereideten Mühlmeistern, oder auch sogenanten Geschwornen. Mühleschauern, oder Mühlgrafen a), die bei dem kaiserlichen Wassergerichte in der Werterau Wasserrichter heisen.

Man nime derer gemeiniglich drei b), das mit wenn zwei dissentiren, der dritte den Ausschlag gebe, und zuweilen pslegt mansie noch besonders auf eine solche gerichtliche Zandlung zu verpslichten.

naturates art trads Diefe,

Diefe, die Bertverffanbigen, muffen dann urreilen, ob ohne Stauchung bes Waffers, die aber bei fleinen Rluffen, und im Sall ber Doth feine fo grofe Schwürigkeit macht, alfo ohne Ueberschwemmung, und Schaden der Gemeinden, die in der Gegend, wo eine neue Duble gebauet werden foll, begutert find, auch ohne Nachteil ber Ober = und Unters muller, ein foldes neues Wert errichtet wers ben tonne c)? Eben diese Sachverftanbige muffen aber auch ben naffen und trotteners Sall (6. 12, 13, 14 und 15), nebst der Långe des Wehres bestimmen (S. 16), den Bichpfabl abwiegen, und bann biefen fo festen, baß er mit bem Webrfachbaume gleich hoch stehet, das die Biche, oder Bichges bung beift d), furs alle bas verrichten, mas tu biefer Runft geboret.

Wird baher eine solche gerichtliche Sands lung, ober irgend eine andere Visitation der Mühlen, ohne Zusiehung, solcher Werks verständigen vorgenommen e): Soist solche in sich nichtig, und der Richter macht sich ein ner Nichtigkeit schuldig.

E 5 a) 10.

- a) Io. Math. Biler tract, jurid. de arbore et palo mol. Cap. III §. IX.
- b) 1. 17 ff. de recept., et qui arbitr. recept.
- gelahrtheit der Teutschen Th. I. S. 527, und Th. III S. 2368. D. Io. Math. Biler track. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II S. V.
- d) Johann Georg Effors burgerliche Rechts. gelahrtheit ber Teutschen Th. I. f. 2406.
 - e) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. 11 S. VIII, Cap. 111 S. III.

5. 26.

Bei einem ieden neuen Mühlenbau has ben die Gemeinden, welche an dem Strohme begürert sind, woran eine folche Mühle gebauer werden soll, ein Interesse (§. 22 Zif. 2), weil, wenn man die Wehre zu hoch legt, dann die Güter zu ofte überschwemt werden, eben so kan aber auch durch eine solche Mühle, wem sie zwischen zwei Mühlen zu stehen komt, den benachbarten Müllern, dem Ober und Untermüller sehr vieler Schaden geschehen. Utso ist es der Gerechtigsund Villigkeit gemäs, daß diese zu der Sache eingeladen, notdurfs

tig gebort, und das gange Werk mit ihrer Einstimmung eingerichtet werde a). Es ist dabei aber auch nörig, daß man sich nach der Höhe anderer in einem solchen Strohme, und inseiner eben so beschaffenen Gegend liegens den Wehre richtet (§. 19).

Finder man indessen bei alle dem, daß diese Leute dem Werke so ganz vorsezlich widerspreschen, und feine gegründere Widersprüche haben, die Werkverständige halten solches im Gegenteil vor ganz unschädlich, und es ist eine solche Mühle dem gemeinen Wesen nüzlich, und unentbehrlich: So fan die Landesobrigkeit durch einen Machtspruch durchgreisen, und erlauben, daß ein solches Werk gebauet werde, doch bleibt die Schikane, diese so unversiegliche und überreiche Quelle der Processe, selten aus. Und woher solten auch, ohne dieses, durch das Alter, schon so ehrwürdige, als grose Gewerbe, so viele Mensschen mehr ernährt werden?

a) Joh. Georg Estors burgerliche Nechtsgelahrtheit der Teutschen Th. 1 §. 527. Polaks Math. for. S. 405 §. 66. D. lo. Math. Biler Biler traft. iurid. de arbore et palo mol. Cap. I §. IV, Cap. II §. III, et Cap. III. §. III. Sam. Reinh Weber differt, inaug. iurid. iura molendinorum exhibens part. I §. XIII, et part II §. XX.

S. 27.

Die eigentliche Sez : Stof o oder Schlagung eines Sicherpfahles (§. 22 Bif. 3) gefchieber, nachbem alles genau uber= legt, und abgewogen worden, notwendiger Beife von den Werkverstandinen in Beis fein der Gerichtspersonen ; und der dabei interefirten Rachbarn, und zwar fo, daß diefer Pfahl ben von S. 3 bis 20 vorges tragenen lebren gang gemås gefett, und bars nach ber gange Ban ber Muble bestime werbe (6. 25). Beil inswischen über furg, ober lang, und nach bem Tobe biefer Menfchen eine Streitfrage bei einer Duble vortoms men, und babei notig fein fan , baß ber Bichpfahl, ber immer in die Erde gefest wird (S. 7), aufgegraben, und unterfuche werde; Go ift es auch notig, baß eine Menge Menschen, befonders iunge Leute, und verständige Knaben diefer Sandlung beimobs beiwohnen, damit man den Sicherpfahl, obschon in dem darüber abgehalten werdenden Protofoll der Ort, wo er hin zu stehen fome, genan bemerkt werden muß, auf alle Fälle leicht wieder finden fönne (S. 7).

Street S. 28.4 and replicated

Damit der Machwelt eine unter öffentslicher Auctorität aufgestellte Urkunde von
der Schlagung eines neuen Wich, oder Sicherpfahles zu einem Mühlenwehre
auf alle und iede Fälle übrig bleiben möge; So ist dann auch nötig, daß über eine solche
gerichtliche Sandlung ein Protokoll, ein
zuweilen auch so genanntes Wasserprotokoll,
geführet (§. 22 Zif. 4), und in der Regis
stratur des Gerichts wol ausbehalten werde,
unter dessen Gerichtsbarkeie die Mühle zulies
gen komt. Ein solches Protokoll nun muß dann
die solgenden wesentlichen Dinge enthalten.

r

C

1. Die Veranlaffung zu diesem Mühlens bau, und die daher gut gefundene Schlagung eines Sicherpfahles zu dem zu bauenden Wehre, nebst der den Gestichtes

- richtspersonen dazu erteilten Vollmacht, und den Nahmen der dabei adhibirten, und verpflichteten Werkverständigen.
- 2. Die von den an dem Strohm begüterten Gemeinden, und den etwa über und uns ter der neu zubauenden Mühle gelegenen Müllern bei diesem Bau gemachte Wisdersprüche, und wie solche auf eine rechtsbeständige Art gehohen worden?
- 3. Eine genaue Zeschreibung des Ortes, wohin der Sicherpfahl geschlagen worden, und ob er dem Wehre dur Rechten, oder dur Linken stehe, auch wie weiter in gerader Linie von dem Wehr, und User abstehe?
- 4. Eine genaue Beschreibung des Sichers pfahls, nach seiner Solzart, Ditte, Breiste, und Långe, der Grose des Rreuzes, der Grose und Beschaffenheit des Vasgels, der Grose der Schwelle, und der Jahl der Pfähle, worauf der Eichspfahl steher, auch der Zahl des das bei angebrachten Eisens, oder der Sedtrn. Auserdem nuß man dabei aber auch bemers

bemerken, daß solcher völlig lothrecht ges
setz, auch das Kreuz oben mit schweren
Stetnen belegt, und die Oberstäche mie
einer kupfernen Platte bedest worden
(§. 8), und was dann dergleichen indivis
duelle Umstände mehr sind, alles in der Absicht, damit man, wenn ein Rechtes
streit, wegen der Sohe des Wehrs ente
stehet, und man den Sicherpfahl aufzugraben genötiget ist, sicher wissenkone,
ob der aufgegrabene Pfahl auch der gesezliche, und dabei feine Beränderung vorgegangen sei?

e

C

Ís

3,

10

er

10

75

es

th : s

- 5. Die Benennung der zu dieser Handlung worbeschiedenen, und als Juschauer zus gegen gewesenen Gemeinden, damie man über Rurz, oder lang sich bei solchen, um den erwa unbekanten Ort erkundigen könne, wo der Sicherpfähl stehe? Endlich
- 6. den Tag und das Jahr, wenn diese ges richtliche Handlung vorgenommen, und beschlossen worden, es muß aber dieses Protokoll auch mit dem Percschaft und Nahmen der Gerichtspersohnen, und dann

dann der Unterschrift der Werkverstans
digen versehen werden, und sieherman
sich dabei sehr vor, wenn man auch die das
bei interefirren Gemeinden, das ist
ihre Vorsteher, und dann die etwaigen
Ober und Untermüller ein solches Pros
tokoll mit unterzeichnen läst, da dann
die ganze Handlung zu einem völligen Res
ceß, oder einer Uebereinkunft gedeihera).
So viel von der Schlagung eines ganz neuen
Eichpfahles zu einem neuen Wehre, wobei
ich nur noch erinnere, daß ein Eichpfahl
zu dem Mühlenfachbaum (S. 14) auf gleis
che Art geschlagen wird.

a) Joh. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. §. VI.

§. 29.

Zuweilen komt es vor, daß, statt eines alten, nur ein neuer Sicherpfahl zu dem Wehr einer Mücke geschlagen werden nuß (§. 21 Zif. 2), aber auch dieses kan nicht anders, als bei nicht großem Wasser (§. 17), durch eine gerichtliche Sandlung geschehen, weil

weil alle Lichpfähle unter öffentlicher Auctorität geset werden, und jörfen die Müller auch hierbei keine solche Handlung einseitig und eigenmächtig vornehmen (S. 24). Die Schlagung eines solchen Pfahls ist indessen freilich so weitläuftig nicht, als die Schlagung eines ganz neuerz zu einer neu zubauenden Mühle, weil der Müller auf seine Mühle, und die geses liche Sohe des Wehres schon ein wol erz wordenes Recht hat, also ihme, so lange das Wehr nicht über den Eichpfahl erhöher wird, niemand wiedersprechen kan, indessen uns man dabei doch die solgenden Singe sehr genau in Acht nehmen.

I. Man muß bei der Aufgrabung des alten Sicherpfahles darauf sehen, ob er gerade der sei, der nach dem lezteren Wassers protokoll gesezt worden, und ob dars an keine Veränderung vorgegangen sei (§. 28 Sis. 4)? damit man auf der eis nen Seite versichert sei, daß es der in eben gedachtem Protokoll beschriebene Sichers pfahl sei, auf der andern Seite aber die Eichen. Sicherpfahl.

gen bei dem neuen Pfahle sogleich abstels len könne.

- 2. Es muß diese Sandlung eben wol von Berichtspersonen, und Werkverstans digen vorgenommen werden, und twar in Beisein des Ligenthumers der Mühle, und der benachbarten Obers und Unters müller, eben so, wie im 23, 24 und 25 S. gemeldet worden.
- 3. Die eigentliche Seszung, oder Schlagung des neuen Sicherpfahls mussen die Werkverständigen vornehmen, und war in Beisein vieler, befonders dazu eingeladener Leure, eben so, wie §. 27 gedacht worden. Endlich
- 4. muß man auch über diese Sandlung ein Wasserprotokoll abhalten, und darinn alle das bemerken, was schon §. 28 gelehrt worden, doch fallen hierbei, wie ich schon gedacht habe, alle Widersprüche und Verswahrungen weg, wenn nur bei der Sache keine Weuerung vorgehet.

Noch erinnere ich, daß man bei einem Sichers pfahl

pfahl, der zu dem Mühlenfachbaum ges hört (S. 14), auf gleiche Art verfährt. Run zu der Untersuchung der alten Sicherpfähle.

§. 30.

Raft bei feinem Bewerbe fallen fo viele Streitfachen vor, als wie bei den Mullern, und meift betreffen folche die Erhobung der Webre, und des Salls, wobei immer der, welcher ein folches strafbares Unternehmen fur Sand nime, gewint, der Machbar der Mühle aber beeinträchtiget, und in großen Schaden gefest wird. Weil nun, wie fcon binlanglich genug gezeigt worden, ber Giche pfahl bie Richtschnur, und Regel ift, wore nach die Sobe des Wehres, und der Sall ber Mühlen bestimt wird, daber man dann auch bas Sprichwort bat, ber Eichpfahl Fan ohne Webr, das Wehr aber nicht ohne Lichpfahl fein a): Go muß man auch alle biefe Streitigkeiren aus der gefeglis chen gobe des Sicherpfable beurreilen, und entscheiden, also benfelben aufgras ben, und untersuchen (S. 20 Bif. 2), aber auch biefes bei nicht grofem Waffer (S.

17). Es ist auch dieses eine gerichtliche Zandlung, und darf tein Müller einen Eiche pfahl bei einer Strafe von 75, auch 500 Guls den, zu Berhütung alles Betruges, eigens mächtig, und einseitig aufgraben b). Diesemnach geschiehet auch diese Aufgrabung von der dazu bestelten Obrigkeit, und dabei muß man dann, es mag die Sache den Sischerpfahl vom Wehre, oder Mühlensachs baum betreffen, das solgende wol wahren, wenn die Zandlung legal sein soll.

- 1. Die obrigkeitliche Personen, welche diese Sandlungen vornehmen, mussen dabei die norigen Werkverständigen adhibis ren, und solche, norigen Salls, auf diese Sandlung besonders vereiden (§. 24 und 25).
- 2. Der Lichpfahl muß an dem Orte, woer dem Wasserprotosoll nach, siehen soll (S. 28 Zif. 3), in Beisein der Gerichtspers sonen, der Wertverständigen, und der streitenden Parteien, auch wol in Beis sein einiger Gemeinden, damit der Ort des Sicherpfahles zu vieler Menschen, besons

befondere iunger Lente Renenis tomme? (S. 27), aufgegraben werden.

3. Man muß feben, ob es ber im legtern Wafferprototoll beschriebene Dfabl, und ob dabei feine Deranderung vorges gangen fei , und folche fogleich wieder abftele fen (S. 29 Bif. I)? Dann aber, und wenn ber Eichpfahl seine gesezliche Bobe bar, bie ofte aus ber Sohe des Gidpfahles von dem Ober = und Untermuller berichtiget werben muß (§. 16), muffen die Werts perständigen von dem Bichpfahl auf die Webrlatte wiegen, oder die Bichs gebung vornehmen (S. 25), und babei feben, ob der Webr , oder der Mublens fachbaum erhöber worden? auch baraus urreilen, wie der trottene, und naffe Sall der Muble beschaffen fei (S. 12, 13, 14 und 15)? Hufer dem muffen folche auch mefe fen, ob die Wehre die rechte Lange, und die Mühlrader die gehörige Sobe, und Jabl, das Wafferbett vor bem Mub: lenfachbaum, das auch fo genance Dous fluter, die rechte Lange und Weite, und 2 3 bann

bann bas Mublgerinne, die geborige Zahl der Sache, und diese ihre rechte Weire baben? Berner muffen diefe QBertverftans dige untersuchen, ob das Wehr des Obers und Untermullers den gehörigen Unter-Schied in der Bobe, oder die Liche, und bann die Muller bei Rluthzeiten und fleis nen Baffern, die ihnen vorgeschriebene Regel in Siebung, und Jusegzung ber Schuzbrerter beobachtet, und mit den das bei fürgeschriebenen Bangen gemablen bas ben? Eben fo muffen folche auch unterfus chen, ob die Rader bei Bluthen ftill fteben, wie viel bei feichtem Maffer das Wehr troffen liege, und ob das Schuzbrett im Kluthgang die vorgeschriebene Sobe babe? und das zwar aus den fchon S. 16 gemels deten Urfachen. Endlich muffen auch diefe Wert = oder Mublenverständige uns terfuchen, ob der Strobm nicht verens get, und verschlamt fei (S. 18)?

4. Wenn alle dieses geschehen ist: So muß im weiteren der Eichpfahl wieder wol zugedekt werden, damit kein Frevel, und Berans Beranderung an ihm verübe werben fonne.

- s. muffen die Werkverständige ober Gesschworne, der Obrigkeit, unter dessen Auctorität diese Handlung geschehen, ein deutliches und vollständiges schriftlisches Gutachten über den ganzen Vefund der Sache geben, und darinn melden, ob und in wie weit dem Sicherpfahle entgegen gehandelt worden, oder nicht? Endlich
- 6. muß der Richter über alle dieses ein ges naues und vollständiges Protokoll abs halten, und darinn die Werkverständige in dem Fall, daß solche kein schriftliches Gutachten ausstellen können, den Bes fund mit ihrer Meinung zu Protokoll geben lassen, und gibt dann dieses vom Richs ter mit der nötigen Legalität abgehaltene Protokoll die Iweisels und Entscheis dungsgründe zu dem ganzen Rechtsstreit an die Hand.

Jest weiter , und su einer andern Materie dies fer Abhandlung.

a) Io. Math. Biler tractat, iurid, de arbore et palo mol. Cap. I. §. II.

D 4

b) 30h.

b) Job. Georg Effors burgerliche Rechtsge. labrtheit der Teutschen Th. 1. §. 2398.

Das dritte Kapitel von der Berfälschung des Sicherpfahls und Fachbaumes, und wie solche bes straft wird.

da finaling majors, digr. tod

Die Bosheit und Geninnsucht der Mensschen gehet zuweilen auch so weit, daß die unster öffentlicher Aucrovität gesezte Sichetzpfähle, und Sachbäume beschädigt, und in ihrer Jöbe, oder sonst verändert, und versschlicht werden (%. 1 Zif. 3). Ein solches Bersbrechen nun, das so viel gleiches mit der Gränzverruftung hat a), wird dann allersdings sehr hart bestraft, besonders dann, wenn offenbarer Vorsaz und Gesahr damit verbunden ist.

a) Meine vermischte Schriften to Abhand. lung §. 35 u. folg.

S. 32.

Beil uns aus des Justiniani Teiten von dem Sicherpfahl nichte bewust ift (S. 2):

50

So enthalten auch die romischen Gesesze nichts von der Bestrafung derer, welche die Sicherpfable, und die barauf gelegte Sache baume verandern, und verfalfchen, eben fo haben aber auch die Deutschen tein allgemeis nes Gefes, worinn die Strafen eines fole chen Verbrechens enthalten find. Dur ein= gelne Mühlenordnungen biefer und iener Deurschen Staaren fessen darinn Maas und Biel, und wird man nicht leichte einen etwas ausgebehnten Staat finden , worinn nicht eis ne folche Mublenordnung emanire worden, und in benienigen Staaten, worinn feine pors hanben find, werden gemeiniglich bei ben, wes gen des Sicherpfahls und Jachbaums vorkommenden Rechtshandeln, die Mühlens ordnungen des Nachbars in Subsidium angenommen.

In der Wetterau ist eine eigene kaisere liche Wassergerichtsordnung die Richtsschnur, wornach das kaiserliche Reichsswassersicht dieser Gegend, die vortomsmende Streitsachen schlichter.

new defendance gadhanni elafelia beba

20

5. 33.

S. 33.

Es fome in alle diefen Ordnungen bei ber Bestrafung eines solchen Verbrechens febr viel darauf an, wie gros ber Grad bes damie verbundenen Vorsagges, der Gefahr, und des Schadens ift (S. 31), worauf dann bie Strafe bald milder, und hald barter iff, inzwischen verordnen die meiften Mühlens ordnungen, daß ber, welcher einen Sache baum verfalscht, und einen Webr , ober Mablpfabl verrutt, ausziehet, ober fonft verandert, mit einer Beloftrafe von 300, anch 500 Gulben belegt, und dann aus dem Mublenhandwert gestofen werden Eben fo foll aber auch der, welcher eis foll. nen' gefuntenen Sachbaum einseitig bebt, angesehen werben a).

a) Joh. Georg Estors burgerliche Nechtsgelahrtheit der Tentschen Th. I & 2415. Joh. Math. Biler track. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II. & IX, Cap. III & II.

Dag

Das vierte Kapitel

von den Misbräuchen, Beeinträchtigungen und Berfälschungen, welche die Müller bei ihren Mühlen, in Rüfsicht auf den Sicherpfahl, begehen.

S. 34.

Raum reicht das Nachdenken zu, um alle die Misbrauche, Beeinträchtigungen, und Verfälschungen der Müller überses hen zu können, die sie sich bei ihren Mühlen, in Rüksicht auf den Sicherpfahl, erlauben (S. 1 Zif. 4), weil sie Tag und Nacht auf ihren Worceil sindiren, und ihnen dazu iede Gegend, und iede Beränderung an dem Strohme, neuen Stof gibt, indessen kan man dazu doch vornehmlich die folgenden rechnen.

- 1. Die Prhobung, oder Ueberbauung des Wehren;
- 2. Die Erhöhung des Mühlenfachbaus mes;
- 3. Die Verkürzung, oder Verlängerung des Wehres;

4. Die

- 4. Die Jusezzung bes Wuffengerinness ober Gluthganges jur Zeit der Fluthen;
- 5. Die unterlassene Ziehung der Schleus fen an der Freiarche zur Fluchzeit, und die Erhöhung des Fachbaums in dieser Arche:
- 6. Die Prhöhung ber Mühlträder; Enblich 7. Die unterlassene Reinigung des Strohs mes über dem Mühlenwehr.

Bon alle biefen Misbrauchen will ich, weit barüber die meiften Streitigkeiten entstehen, in ben folgenden & &. umffandlicher handeln.

S. 35.

Die Erhöhung, oder Ueberdauung des Wehres (S. 34 Zif. 1), besonders bei unterschlächeigen Mühlen, ist der gemeinsste Vorteil, den sich die Müller bei ihren Mühlen, zum Schaden Anderer, zu erlausben pslegen. Bald nageln solche eine 1, und mehr Zoll dikke Leiste, oder Larte, auf die Wehrlarte, und bald, sezzen solche ein ganzes Brett, auf diese, die höchste Fläsche des Abehres, oder erhöhen bei den Abehren,

Wehren, die aus Schleufen bestehen, die Schusbretter. Gie, bie Muller erzwingen fich baburch einen bobern naffen Sall, und jamlen bei grofem Waffer vor dem Bebre eine Menge Baffer, das ihnen dann bei bem Mablen, wenn bas Baffer wieder falt, febr zu Statten tomt. Allein fie halten bas burch dem Untermuller oft zu ber Beite wenn er bas Baffer am notigften brauchte bas Waffer auf, fie verursachen baburch bem Obermuller Schwell : ober Sinter= maffer, und bann überschwemmen folche daburch die in der Gegend des Wehres lies genden Guterftutte (S. 4). Alfo erforders die Pflicht ber Obrigfeit, daß fie diefem Misbrauche wieder abbelfe, und der Muller , fo bald er von feinem Unrecht übers führt ift, geftraft, und bagu angehalten werbe, daß er wieder abbaue, das ift beit auf das Wehr gemachten Huffag wegnebe me a), es wird aber der, welcher ben Wehrfachbaum, oder die Schuzbretter erbobet, in einigen Begenden für feden Boll mit einer Beldbufe von 5 Bulden belegtb)-

a) Polats

- a) Polaks Math. for. S. 406 §. 67.
- b) Joh. Georg Effors burgerliche Rechtsge. lahrtheit ber Tentschen Th. I. §. 2415.

S. 36.

Huch den Müblenfachbaum (S. 12) pflegen bie Muller nicht felten mit bem Mahlgeringe, oder ben Baderichen jus erhöhen, um einen boberen trottenen Sall gu bifommen (S. 14), wobei bann die Mubls rader mehr Kraft sum Mablen erhalten (6. 34 Bif. 2). Beil nun bierdurch fowol bei ober als unterschlachtigen Mublen dem Obermuller Schwellmaffer verurfachet, und bas Strobmbett verfandet, eben baburch aber verurfacht wird, daß das Waffer um des fto eber austretten, und Ueberschwemmuns den verurfachen fan (S. 11), bann aber eben bierdurch auch der Ober : dem Untermuller bas Waffer guruthalta): Go muß die Obrige teit auch diesem Misbrauche nötigen Kalls abbelfen, und ben Beschädigten ju ihrem Rechte verhelfen, es wird aber an einigen Orten die Prhohung des Mablgerinnes über ben Mühlenfachbaum sum erstens male

male mit 100%, und zum andernmale mit 200%, auch gleich zum erstenmale mit 300 Gulben, und der Ausstosung aus dem Mühr lenhandwerk bestraft b).

180

m

119

U

La

211

ol

m

10

d

es

15

11

r

go

(8

m

II

8

10

le

- a) Polaks Math. for. S. 405. §. 66. Jo. Math. Biler tract. jurid, de arbore et palo mol. Cap. II. §. VIII, Cap. III. §. IV.
- b) Johann Georg Estors burgerliche Rechtsgelahrtheit ber Teutschen Ih. I &. 2415. Joh. Math. Biler tract, iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. &. II.

S- 37-

Selten pslegen die Matter ihre Wehre zu verkürzen (S. 34 Zif. 3), weil sie das von keinen andern Borteil haben, als den, daß sie etwas an dessen Unterhaltung erspahren: Geschiehet aber solches; So verursachen sols che auch hierdurch, besonders dann, wenn das Wehr fürzer, als die Strohmbahn wird, dem Obermüller Schwellwasser, und übers schwemmen bei seder kleinen Fluch die Ges gend (S. 16). Verlängern solche hingegen ihr Wehr: So haben sie davon den Borteil, daß sie vor dem Wehre bei Fluthen, auf troks fene Zeiten, erwas mehr Wasser samlen, allein sie schaden dadurch dem Untermüller, da sie solchem das Wasser oft dur Unzeit, und dann aushalten, wenn er es gerade am nötigsten braucht (§. 16). Das eine, wie das andere also muß der Richter gehörig abstellen, damit Niemand durch die Gewinnssucht der Müller in Schaden gebrache werde a).

Auferdeme ist keinem Müller erlaubt fein Wehr zu verändern, und an einen andern Ort zu legen, das ofte für die benachbarten Müller, und die Gegend sehr grose Folgen hat b).

- a) Joh. Georg Effore burgerliche Nechtsges labrtheit der Teutschen Th. 1 & 2403.
- b) Ebenberfelbe Th. I §. 2392.

S. 38.

Bu Zeiten versaumen die Müller, bei den unterschlachtigen Radern, die Schüssen vor dem Wüstengerinne, oder dem Sluthsgang aufzusiehen, sie sezzen solche vielmehr ofte zu (J. 34 Zif. 4), um sich dadurch vor dem

bem Wehre eine gute Menge Waffer zu famlen, und einen grofen naffen Sall sit machen, und wenn sie folches auch nicht am Tage thun, fo geschiehet es besto ofter jur Machtzeit. Weil nun badurch dem Untermuller das Baffer gurutgehalten, bem Obermuller aber geftaucht , und Sinters waster verursacht, und bann, wenn eine fchnelle Rint fomt, Belegenheit gu einer lles berichwemmung gegeben wird : Go muß auch diefem Misbrauch im notigen Sall ges ffenere werden a). Es wird aber die Buftel. lung bes Wuftengerinns bei grofen Kluthen, auch des Halfangs mit 30 Bulden bestraftb). Sonft muffen aber auch die Muller bei grofer Kluth, und wenn fie nichts zu mablen baben, alle Schusbretter bei 5 Gulden Strate auf= gieben c). Es bat daber auch ein Muller bas Recht das Waffer des Ober : und Unter: mullers zu besichtigen , und das Wasser au boblen, das ift, das aufgehaltene Waffer auf feine Duble sulaffen, und die Dangel geborigen Orts anzuzeigen d).

a) Polaks Math. for. S. 406 §, 67.

- b) Joh. Georg Effors burgerliche Rechtsge. labrtheit ber Teutschen Th. I. §. 2416.
- c) Ebenderfelbe Th. I. g. 2416.
- d) Roch derfelbe Sh. 1 &, 2386, 2416, und Sh.

 111 & 2386. Joh. Math. Biler tract. iurid.

 de arbore et palo mol. Cap. 111. §. VII.

5. 39

Die Freiarchen, oder Freischleusen aber den Wehren , find in niedrigen , oder flachen Gegenden ein febr girreichendes Mittel, um den leberschwemmungen zu begeges nen a), und auch bierbei verfaumen bie Duls ler gar ofte, mit gang gutem Gleife, die Schuze bretter bei anfommender, noch fleiner Fluth bu sieben, ober es gieben folde die Schleufen am Tage, und bei Macht feggen fie folche wieber zu (S. 34 Bif. 5), wodurch es dann ofte gefchiehet, baf betnach die Schleufen nicht mehr gezogen werden fonnen, und baber die gange Gegend mit den Mublen unter Waffer nefest wird. Es ift biefes alfo eben fo ftrafbar, wie die im vorigen 6. gemelbeten Misbranche.

Auser dem erlauben sich auch oft die Mule ler den Sachbaum einer solchen Freiarche, der mit dem Mühlenfachbaum (§. 12) pollig gleich boch liegen muß d), und deren Schuzdretter, auf den Fall einer schnellen Fluth, nicht höher sein dürsen, als das Wehr, durch einen Aussatz au erhösten, um dadurch zu verhindern, daß ihnen nicht zu vieles Wasser entgehe. Beide Missbränche gereichen zum Schaden des Nachsbaun, und darum sind diese höchst unerlaubt, und so sind darum sind diese höchst unerlaubt, und so sind den Nachsbaum so sind des Mählenfachbaums und den der

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau & 87

dub) Joh. Cfaias Silberfchlags Hybrotechnik

methodopus ansco Se 40 sons

Eine andere, aber simlich grobe Schiskane der Müller, bestehet sonst auch darinn, daß sie, wenn sie neue Wühlräder machen, solche um etwas erhöhen, die Japsenlager aber, um nicht die ganze inwendige Mühle zu verändern, in ihrer Höhe liegen lassen (§. 34 Bis. 6). Bei einer solchen Erhöhung der Räder ist dann die unvermeidliche Folge die, daß sie bei der geringsten Fluth Sinterwasser

E 2 befoma

Befommen, und die Rader baden, alfo in ibrem Laufe aufgehalten werben (S. 4 und 16). Dun ift, wie ein folder boshafter Muller behauptet, ber Strobm verfandet, und der Untermuller ift der Urheber bes gangen Schadens, er hat das Wehr, ober ben Mühlenfachbaum erhöhet. Frisch gehet es dann auf das Processiren los, und der Dbermuller gewint, wenn beide ber Richter, und die Runftverftandine, nicht nachdents lich genug find, ober die allenthalbige Bes Schaffenheit der Mühle unbestime, und unerweislich iff, am Ende doch nicht felten fo etwas, ein fo bosbafter Betrug aber muß mit allem Ernft geftrafe, auch ber Thater gu Erfezzung alles Schadens angebalten merden.

S. 41.

Bald liegt den Gemeinden einer Gegend, und bald den Müllern, diesen von ihrem Wehre die zum nechst obern, ob, daß sie den Strohm, von Stauden und Bäumen, auch vom Sande reinigen, und die sich verengten User absiechen mussen (S. 34 3is. 7) Zif. 7): Und wenn dieses versäume wird; So wird die Gegend überschwemmt, und die Obermüller bekommen Schwellwasser (h. 18). Wird demnach auch hierüber eine Klage erhoben: So muß der Richter dem beschädigten Teile zu seinem Rechte, und der Enrschädigung verhelfen, und die welchen die Näumung des Strohmes obliegt, zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Ueberhaupt muß der Richter alle Misbräuche, Beeinträcherigungen, und Verfälschungen, wenn nur solche zum Nachteil einer Gemeinde, und des gemeinen Wesens gereichen, schon, seinen Amspflichten nach, uns tersuchen, schlichten, und abstellen.

Das fünfte Kapitel von der Erkentnis in Sachen des Sicherpfahles.

dund fint So 142 nedren mennagenda

So wie die Schlagung eines neuen, auch die Aufgrabung, und Untersuchung eines alten Sicherpfahles, meist von der Orts Obrigkeit, unter deren Gerichtszwang E 3

eine Dable feber, vorgenommen wied (5. 23, 24, 29 und 30): Go werden auch alle im brieten , und vierrer Rapitet erwehnte 177is: brauche, Beeineracheigungen, und Der: faischungen von biefer Obrigfeie untersuche, und geschlichter, boch so, daß solche nur in den babei vorfallenben Privarftreirigteiten in der erften inftang ertenner, und els wen Spruch gibt , alle Verbrechen hinges gen, ale eine jue bobern Policer gehörige Sadje , nach genugfamer Uhrer fuchung, an bie Regierung fur Eniftheibung einbes richeer, bei alle bem aber, bie ein Landesges fes ausmachende Mühlenordnung, wovon Beyer in Leupolds theatro machinerum molinario einen grofen Teil gefamler a), vors nehmlich aber die Wafferprotofolle, und Mublenreceffe, die ficicuffimi Jueis find, und wovon ohne bie bringenofte Urfache niche abgegangen werden fan b), jum Grund lege (Su32) wie Schlagung eine (28:12)

a) Bob. Math. Benere Schanplag ber Mub. 33d tenbaufunft anberer Leil. O forlo agente

b) Io. Math. Biler tract, jurid. de arbare et palo mol. Cap. III §, VIII.

5. 43.

Willemone Lether Continue of the Me diese Rechtsbandel fonnen, ohne eine Orrsuntersuchung, nicht beurteilt, und geschlichtet werden: Und weil dazu eigene Wertverständige erfordert werden (5. 25); Go umf der Richter auch hierbei die dem Staate auf folde Unterfuchungen geschwors ne Mublenmeister adhibiren, auch folche, notigen Ralls, und wenn fie nicht gefchworen haben, eigends auf eine folde Beficheigung pereiden: Und geschiebet eine folche Untera fuchung obne Werkverftandine; Go ift fola che in fich null und nichtig (S. 25).

S. 44.

Eine folche Besichtigung, und Unters suchung tan auch nicht ohne Zulaffung der ftreitenden Parcheien , der benachbarrent Muller, und ber babei intereffirten, und oft incervenivenden Perfonen gefchehen (6, 26), wenn folche anders nicht ungultige und legal fein foll.

tio modiad or 9:0:45

In einigen deurschen Provinzen find eigene Wassergerichte, ober so genante Miblene



Mühlenvögte, Mühlenmeister, Mühs lenschauer, Mühlgrafen, oder auch soges nante Mühlengeschworne besteller, die in dergleichen Streitigkeiten erkennen a), und dahin gehört das Raiserliche Reichswassers gericht in der Wetterau, das, nach der furzen Beschreibung, die Estor davon lies fert b), so entstanden ist.

Raiser Wenzel bestelte Ludwig Weis von Sauerbach sum kaiserlichen Wassers richter auf den wetterausschen Flüssen, und nahmentlich der Wetter, der Use, und der Vidda, und gabe ihm darüber einen Lehns brief.

Im Jahr 1545 starb Wilhelm Weis von Sauerbach, ohne manliche Erben, und hinterliese zwei Töchter, Blisabeth, und Ras tharina. Jene heurathete Reinhard von Zeisenstamm, diese aber Jost Rau zu Zolzhausen.

Zwischen beiden Schwestern entstande, bieses Wasserwiegeramts halben, ein Streit, und obschon die altere Linie der Weisen von Sauerbach noch dauerte, und 1603 1603 mit Casper Weisen von Zauerbach erst ausstarbe: So entschiede doch diesen Streit der Raiser, im Jahr 1559, zu Gunsten des Rauen, und belehnre ihn darauf im Jahr 1582 mit diesem Umre.

Jost Rau verstarbe indessen and ohne Leibeserben, und kame darauf dieses Ame an den Reichsvicekanzler von Strakendorf.

Schwalbach und von Zeusenstein, und daher gab ihnen ebengebachter von Stralens dorf dieses Ame 1630, als ein Unterlehn.

Endlich, und im Jahr 1660 überliese Als brecht von Stralendorf dieses Amt den Rauen gänzlich, und noch ist es bei der Familie der Rauen von und zu Folzhausen.

- a) Johann Georg Eftors burgerliche Rechtse gelahrtheit der Teutschen Th. 1. g. 2379 und 2380.
 - b) Ebenderfelbe Th. I §. 2204.

9. 46.

Es ist bei diesem, dem kaiserlichen Reichswassergericht, womit die Samilie von Rau, vom Kaiser und dem Neich bes Kiche u. Sicherpfahl. F lehne lehnt worden, stets der alteste aus dieser Fas milie Wasseroberster.

Es hat einen Wasserhauptmann, ben ber Wasserbrifte selbst erkieset, und der sein Plazhalter, und Stellvertretter ist.

Es hat auserdeme auch fünf Wasserichs ter, wovon der Oberste zwei aus den fürste lichen, zwei aus den gräslichen Landen, und noch einen aus einem reichestätrischen Gebiete erkieset, durch deren Lande die Flüsse die Wetter, die Use, und die Vidda strömen. Diesemnach wählet er aus dem churmainzischen, bessischen, und dem franksurthischen, soder friedbergischen Gebiete, woraus er immer einen erkieset, die fünf Wasserrichter, die zu Raiser Fries drich des III Zeiten Wassergrassen hiesen ab.

Diese; die Wasserrichter machen die zu einem solchen Gerichte gehörigen Werkversständigen aus, welche in Gegenwart des Wasserhaupemans in streitigen Fällen die Besichtigung, und Abwiegung, und übersbaupetalle das vornehmen, was zu der Kunsk

und Sydvotechnik bei einem solchen Nechtshandel gehörer. Der Wasserhauptmann, ber immer ein Rechtsgelehrter ist, führet babei das Protokoll, und geher dem Wasseros bersten mir einem Gurachten an die Hand, wornach dann dieser entscheider.

a) Jo. Georg. Liebknecht de iis, quae circa palos terminales aquarum et molendinorum, ex arte cognitu necessaria et aequa funt Cap. II. S. VIII.

S. 47.

Es erstrekt sich die Gerichtsbarkeit dies ses Gerichtes über die Mühlen, und den Wasserdau an der Wetter, Use, und Midda, doch nur so weit, als solche den Kichpfahl, die Erhöhung der Wehre, die Mühlenräder, und die Aushaltung und Stämmung des Wassers betrift.

Es fehlt niche an häufigen Beispielen, daß solches noch iest Wassergerichtsurreile fäller, und haben dabei das Churhaus Mainz, und das Zaus Zessendarmstade die Epecution, imwischen werden die Wasserrichter in der Wetterau anch ofte nur, als Werkverstän-

e

f 2 dine

dige und Schiederichter bur Besichtigunge und Untersuchung einer Muble eingeladen.

S. 48.

Bei der Zeegung des Gerichts, und der Zesichtig = und Untersuchung einer Mühle, erscheinen der Wasserhauptmann, und die Wasserrichter, die eine gelbe Binde um den Leib tragen, in rothen Rleidern, und es sind immer drei, selten zwei Wasserichter bei einer solchen gerichtlichen Zandlung gegenwärtig, (s. 25). Ausers dem har auch dieses Gericht einen eigenen Gesrichtsboren, der eine rothe Kleidung mit schwarzen Ausschlägen und Kragen trägt.

Alle diese Personen, selbst der Wasseroberste, bekommen so lange sie auf einer Besichtigung sind, gewisse Tagegelder, und bei der Schlagung eines neuen Eichpfahles muß ihnen der Ligenrhümer der Mühle, wobei der Eichpfahl geschlagen wird, noch die 2133e, einen besondern Schmaus, geben, daher dann die Schlagung eines solchen Psahles ofte auf 90 bis 95 Gulden zustehen some,

fonte, doch werben bergleichen Roften in Streitfachen meift verglichen.

Auserdeme haben auch der Wasservobers fte, und Wasserhauptmann bei Entscheie bung eines Streites noch diese, und iene Gestichtsgebühren.

S. 49.

Es hat dieses so hochst nusliche Gerichte eine eigene Wassergerichtsordnung, wors nach es sich dann in den vorsommenden Rechtshändeln richtet, und entscheidet, (S. 32). Schon im Jahr 1693 hat solches ein Generalprotokoll über alle an der Wetzter, Use, und Nidda, gebauete Mühlen errichtet, worinn dann der trokkene und nasse Sall der Mühlen, die Länge der Wehre, die Höhe der Mühlen, die Länge der Wehre, die Höhe der Mühlen errichtet worind kann Eichpfahle nötig ist, wornach es also in streitigen Fällen die Unstersuchung anstelt, und entscheidet (S. 28, 29 und 30).

S. 50.

Zum Beschlusse will ich noch bemerken, daß bei der wenigen Sachkentnis, welche F 3 die die Ortsobrigkeiten haben, unzählich vielen Streitigkeiten, und auch so vielen augenscheinslich grosen Schäden, welche die Müller durch, die Ueberschwemmung der Güterstüffe verursachen, vorgebeugt wird, wenn in einem Staate, eben so wie bei dem Forstregale, ein eigenes Wassergericht angeordnet, und demselben die Polizei auf den Flässen anvertrauet wird, und die so ausgedehnte, als fruchtbare Schikane der Müller reicht immer zu, um ein solches Gerichte, meist durch Gerichtsgebühren reichlich ernähren zu können. Allein ein solches Gerichte müste, in der Allgemeinheit gesprochen auf die solgende Art eingerichtet werden.

- 1. Das Gerichte musie, bamit dabei nicht so viele, dem leidenden Teilezum grosen Nachteil gereichende aufenthaltige Instanzen entstünden, wo nicht unmittelbar dem Regenten, doch Niemand anders als der Regierung des Landes untergeordnet sein.
- 2. Es mufte dieses Gerichte aus einem Prasi-Denten, obet Director, und einigen Beisiggern, auch einem Secretar, und Scribenten bestehen, und muften die ersteren so wol der Rechte, als Sydrotechnik fundig fein.
- 3. Es musten biesem Gerichte die notigen Mablwerständigen, die zugleich in der Sysdrotechnik wol erfahren waren, untergeords

net.

net werden, damit folche, als Werk. und Sachverständige (artis periti), bei allen und ieden Untersuchungen, die zur Sydrotechnik gehörige Verrichtungen zur Hand nahmen, es musten aber auch diese Mühlmeister in verschiedenen Districten des Staates wohnen, da über gewisse klusse die Aufsicht haben, und alle dabei vorsommende Neuerungen den Aemtern zum Berichte an das Wassergericht anzeigen.

- 4. Es muste einem folden Serichte sowol eine Cansleiordnung, worinn auch die Gebühren bestimt waren, als eine eigene Mühlenorde nung fürgeschrieben werden.
- 5. Es mufte einem folchen Gerichte eine gnee Bibliothet, von ben in die Sydrotechnik einschlagenden Werken gehalten, und solches babei auf die besten Schriftsteller verwiesen werben.
- 6. Es muste ein Beistzer vom Gerichte, und das einer um den andern, alle drei Jahre die Flusse mit zwei, oder drei Werkverstand digen besichtigen, und darüber an das Gedrichte eine Relation machen.
- 7. Es muften alle Parteien bei biefem Gerichte Recht fuchen, und nehmen, fo, daß babet feinem andern einige Jurisdiction juftunde.

2. Die

- 8. Die Beamten mussen alle das, was bei eta nem Flusse vorsiele, und ihnen von den Muha lenverständigen angezeigt würde (Zif. 3), oder sie sonst erführen, an dieses Gericht einberichten, und von daher eine Resolution era warten. Endlich
- 9. musten die Localuntersuch, und Verrichtungen von einem Beisiger, und drei Sachverffändigen vorgenommen, und von diesen eine Relation an das Gericht gemacht werden, es musten aber auch bei dieser Untersuchung, die Versbeamten, die von der Gegend die notige Kentnis haben, mit beisigzen.

Die Bestellung eines solchen neuen Gerichts in einem Staate ist freilich, besonders, da den Beamten dadurch so viele Gerichtsgedühren entsgehen, sehr vielen Schwürigkeiten ausgesetzt, wie leichte aber lassen sich dergleichen Iindernisse beben, und wie bekant ist es, daß die Resgenten, durch die öftere Ueberschwemmungen, gar zu vielen Schaden an ihren Kinkunsten leisden, ia selbst am Ende nichts, als arme Unsterthanen behalten!



a remember some are the





